

AUSBILDUNGSREIHE FÜR  
NOTARFACHANGESTELLTE

HERAUSGEGEBEN  
VON DER  
NOTARKASSE A. D. Ö. R. ,  
MÜNCHEN

 Notare Bayern und Pfalz  
Notarkasse

Bernauer/Bernauer/Vollrath

# Familienrecht

3. Auflage



Deutscher**Notar**Verlag

**Bernauer/Bernauer/Vollrath**  
Familienrecht



AUSBILDUNGSREIHE FÜR  
NOTARFACHANGESTELLTE

HERAUSGEGEBEN VON DER  
NOTARKASSE A.D.Ö.R., MÜNCHEN

## Familienrecht

---

3. Auflage

von

Notarin

**Eva-Maria Bernauer,**  
Laufen

Notar

**Dr. Michael Bernauer,**  
Laufen

Notar

**Dr. Hans-Joachim Vollrath,**  
München



Deutscher**Notar**Verlag

## Weitere Titel der Ausbildungsreihe für Notarfachangestellte

Christian Esbjörnsson

**Gesellschaftsrecht, 3. Auflage**  
(ISBN 978-3-95646-323-5)

Michael Gutfried

**Grundschulden, 2. Auflage**  
(ISBN 978-3-95646-252-8)

Franz Heitzer

**Notarkosten, 3. Auflage**  
(ISBN 978-3-95646-277-1)

Judith Junk

**Erbrecht, 2. Auflage**  
(ISBN 978-3-95646-253-5)

Sonja Karl Pelikan

**Grundbuch lesen und verstehen,  
2. Auflage**  
(ISBN 978-3-95646-254-2)

Jens Neie

**Überlassungsvertrag, 3. Auflage**  
(ISBN 978-3-95646-371-4)

Holger Sagmeister

**Anmeldungen zum Registergericht,  
3. Auflage**  
(ISBN 978-3-95646-284-9)

Valentin Spornath

**Grundstücksrecht Spezial, 3. Auflage**  
(ISBN 978-3-95646-311-2)

Andreas Bosch/Benedikt Strauß

**Berufs- und Beurkundungsrecht, 2. Auflage**  
(ISBN 978-3-95646-257-3)

Jens Haßelbeck

**Wohnungs- und Teileigentum, 3. Auflage**  
(ISBN 978-3-95646-278-8)

Anja Heringer/Franz Heitzer/

Hans-Joachim Vollrath

**Prüfungswissen kompakt, 2. Auflage**  
(ISBN 978-3-95646-306-8)

Martin Jurkat

**Büroorganisation, 3. Auflage**  
(ISBN 978-3-95646-307-5)

Bernadette Kell

**Grundbuch – Rechte in Abt. II, 2. Auflage**  
(ISBN 978-3-95646-255-9)

Sonja Karl Pelikan

**Basiswissen im Notariat, 3. Auflage**  
(ISBN 978-3-95646-310-5)

Markus Sikora

**Vollmachten, Genehmigungen,  
Zustimmungen, Beglaubigungen,  
3. Auflage**  
(ISBN 978-3-95646-279-5)

Michael Volmer

**Vollzug von Kaufverträgen, 3. Auflage**  
(ISBN 978-3-95646-280-1)

Melanie Falkner

**Grundstückskaufvertrag, 3. Auflage**  
(ISBN 978-3-95646-313-6)

### Hinweis

Die Formulierungsbeispiele in diesem Buch wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Autor und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in dem Buch enthaltenen Ausführungen und Formulierungsbeispiele.

Copyright 2026 by Deutscher Notarverlag, Bonn

Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum

Satz: PMGi – Agentur für intelligente Kommunikation GmbH, Hamm

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen

ISBN 978-3-95646-355-6

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Vervielfältigungen dieses Werks für Text- und Data-Mining bedürfen ebenfalls der Zustimmung. Die Verwendung des Werkes oder von Teilen des Werks zum Zwecke des KI-Modelltrainings ist untersagt.

### Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

## Geleitwort

Hinter jedem guten Notar stehen seine Mitarbeiter, die den reibungslosen Ablauf im Notariat sicherstellen.

Der Beruf der Notarfachangestellten ist ein spannender und vielfältiger Beruf, der in Anforderung und Verantwortung weit über einen „gewöhnlichen“ Bürojob hinausgeht. Immobilienkäufe, Testamente, Unternehmensgründungen, Eheverträge, Scheidungsvereinbarungen und einiges mehr – über die ganze Bandbreite notarieller Tätigkeiten müssen auch Sie als Mitarbeiter im Notariat tiefgehende Kenntnisse haben. Nur mit Ihrer Unterstützung kann der Notar sein Büro erfolgreich führen.

Wie kann man Sie möglichst gezielt und effizient unterstützen, um eine bestmögliche Ausbildung zum Notarfachangestellten zu absolvieren? Diese Frage haben wir uns als Notarkasse gemeinsam mit Autoren aus der Praxis, nämlich Notarinnen und Notare, Notarassessoren und Büroleitern gestellt. Zusammen mit dem Deutschen Notarverlag wurde die „Ausbildungsreihe für Notarfachangestellte“ ins Leben gerufen. Wir haben uns zum Ziel gesetzt, Auszubildende während ihrer anspruchsvollen Ausbildungszeit und Berufsanfänger bei ihrem Einstieg in den komplexen Büroalltag zu unterstützen. Auch für Quereinsteiger zur Vermittlung von Grundlagen und für den erfahrenen Notarfachangestellten als Nachschlagewerk ist die Reihe gut geeignet.

Pro Band vermitteln die Autoren dieser Reihe anschaulich die komplette Bandbreite eines notariellen Fachgebiets von den Grundlagen bis hin zu komplexeren Fallgestaltungen. Um Ihnen die Anwendung des Erlernten zu erleichtern, enthält jedes Buch ein Kapitel zur Wissensüberprüfung. Die Lösungsvorschläge verbinden bereits einzelne Fachgebiete miteinander und geben so Gelegenheit zur Vertiefung der gewonnenen Fähigkeiten.

Mit Notarin *Eva-Maria Bernauer*, Notarin in Laufen, Notar *Dr. Michael Bernauer*, Notar in Laufen, und Notar *Dr. Hans-Joachim Vollrath*, Notar in München, ist es uns gelungen, drei Autoren zu gewinnen, die der Aus- und Fortbildung in besonderer Weise verbunden sind. Sie wecken mit ihren Ausführungen den Ehrgeiz, sich die – nicht immer ganz einfache – Materie des Familienrechts zu erschließen.

*Dr. Helene Ludewig*

Präsidentin der Notarkasse A.d.ö.R., München



## Vorwort

„Von der Wiege bis zur Bahre (...)“, das reimt sich nicht nur auf „Notare“, sondern gibt die Spannweite der familienrechtlichen Aufgabenstellungen im Notariat ziemlich genau wieder. Genau genommen geht es sogar vor der „Wiege“ los – wenn zum Beispiel der Vater eines noch nicht geborenen Kindes die Vaterschaft anerkennt, § 1594 Abs. 4 BGB. Und es endet auch erst nach der „Bahre“ – wenn zum Beispiel die Adoption erst nach dem Tod des Adoptierenden ausgesprochen wird, § 1753 Abs. 3 BGB.

Dazwischen liegen alle möglichen spannenden Aufgaben für die Notarin, den Notar und deren Mitarbeiter, als da wären

- die Motivforschung, warum genau ein Paar einen Ehevertrag schließen möchte – dass man einen Ehevertrag nicht dazu braucht, um die Haftung für die Schulden des Ehepartners zu vermeiden, wie viele Laien meinen, können Sie schnell „im Schlaf“ herunterbeten,
- die Betreuung einer alleinerziehenden Mutter, die das Erbe für ihr minderjähriges Kind ausschlagen möchte – den sorgeberechtigten Vater des Kindes aber nicht dazu bewegen kann, mit zum Notar zu gehen,
- die Beratung eines unverheirateten Paares beim gemeinsamen Kauf einer Immobilie, welches sich über die genauen Erwerbsquoten beider Partner noch nicht einig ist,
- die Diskussion mit dem Familiengericht, welches den Überlassungsvertrag an ein minderjähriges Kind nicht ohne weiteres genehmigen möchte.

Viele dieser Aufgaben sind im Notariat „Chefsache“ – jede Chefin und jeder Chef sind aber noch besser, wenn sie kritisch mitdenkende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben. Das Vier-Augen-Prinzip ist ein Erfolgsfaktor des Notariats.

Mitdenken können Sie vom ersten Ausbildungs- oder Arbeitstag an:

- Los geht es beim genauen Zuhören während der Terminvereinbarung – nicht alles, was als schnelle Unterschrift angekündigt wird, lässt sich auch schnell „am Tresen“ abhandeln.
- Es geht weiter mit der zuverlässigen Erfassung der Familienstände und der Nationalitäten (in Familien- und Erbsachen häufig auch: des gewöhnlichen Aufenthaltsortes) aller Beteiligten – nicht nur in Grundstückssachen.
- „Augen auf“ heißt es auch im Vollzug: Die Mitteilung aller „erbfolgerelevanten Urkunden“ (gleich lesen: § 78d Abs. 2 BNotO) betrifft nicht nur Testamente, sondern auch ein einfacher Kaufvertrag kann meldepflichtig sein (Stichwort: Rechtswahl).
- Wer schon intensiveren Klientenkontakt hat: Wichtig ist das gute Zuhören (oder das diskrete Erforschen), beispielsweise bei der Frage, ob Klienten im Besitz „ordentlicher“ Vorsorgevollmachten sind – diese müssen zumindest notariell beglaubigt sein, wenn der Vollmachtgeber Grundbesitz hat.
- Und bei erfahrenen Mitarbeiter:innen: Vermögensübertragungen unter Ehegatten können außerordentlich verschiedene Hintergründe haben – was als „Schenkung“ daherkommt, kann eine (verkappte) Scheidungsregelung darstellen; oft ist es gerade bei Ehegattenüberlassungen wichtig, frühzeitig steuerlichen Rat beizuziehen.

Unser Band will Ihnen helfen, sich diese vielfältige und komplexe Materie zu erschließen – am besten im Gespräch mit erfahrenen und in verantwortungsvoller Stellung tätigen Mitarbeiter(inne)n im Notariat. Unser Band kann und soll in mehreren Ausbildungsabschnitten herangezogen werden – in der Fachangestelltenausbildung und ebenso später beim Rekapitulieren grundlegender Zusammenhänge.

Die Neuauflage bringt das Werk auf den Rechtsstand 1.2.2026. Mit der Neuauflage ist Notarin *Dr. Nora Ziegert* aus dem Kreis der Bearbeiter ausgeschieden; ihr sei für die bisherige Mitwirkung herzlich gedankt. Neu dabei im Autorenkreis ist Notarin *Eva-Maria Bernauer*, die mit Notar *Dr. Michael Bernauer* nicht nur durch ein gemeinsames theoretisches Interesse an der Ehe verbunden ist.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen und Lernen und viel Erfolg in Ihren Prüfungen. Für Anregungen und Kritik sind wir erreichbar unter *notar@notare-laufen.de*.

*Eva-Maria Bernauer*

*Dr. Michael Bernauer*

*Dr. Hans-Joachim Vollrath*

Laufen, im Februar 2026

# Inhaltsverzeichnis

|                                                                    |           |
|--------------------------------------------------------------------|-----------|
| Geleitwort .....                                                   | 5         |
| Vorwort .....                                                      | 7         |
| <b>§ 1 Einführung .....</b>                                        | <b>17</b> |
| <b>§ 2 Familienrecht in der notariellen Praxis .....</b>           | <b>19</b> |
| A. Kindschaftsrecht .....                                          | 19        |
| I. Abstammung, Verwandtschaft, Schwägerschaft .....                | 19        |
| 1. Abstammung .....                                                | 19        |
| 2. Verwandtschaft .....                                            | 20        |
| 3. Schwägerschaft .....                                            | 20        |
| 4. Wirkungen .....                                                 | 21        |
| 5. Exkurs: Unterhalt .....                                         | 21        |
| II. Vaterschaftsanerkennung .....                                  | 22        |
| 1. Allgemeines .....                                               | 22        |
| 2. Wirksamkeitsvoraussetzungen .....                               | 22        |
| 3. Zuständigkeit und Verfahren .....                               | 23        |
| 4. Notarkosten .....                                               | 23        |
| 5. Muster: Vaterschaftsanerkennung und Zustimmung der Mutter ..... | 24        |
| III. Mutterschaftsanerkennung nach ausländischem Recht .....       | 24        |
| IV. Elterliche Sorge .....                                         | 25        |
| 1. Personensorge .....                                             | 25        |
| 2. Vermögenssorge .....                                            | 25        |
| 3. Gesetzliche Vertretung und ihre Grenzen .....                   | 26        |
| a) Höchstpersönliche Rechtsgeschäfte und §§ 112, 113 BGB .....     | 27        |
| b) Bestellung eines Ergänzungspflegers .....                       | 27        |
| c) Genehmigung des Familiengerichts .....                          | 29        |
| 4. Gesetzliche Inhaber der elterlichen Sorge .....                 | 31        |
| 5. Notarielle Sorgeerklärungen .....                               | 32        |
| a) Allgemeines .....                                               | 32        |
| b) Urkundsgestaltung .....                                         | 33        |
| c) Notarkosten .....                                               | 33        |
| B. Adoption .....                                                  | 33        |
| I. Allgemeines .....                                               | 33        |
| II. Minderjährigenadoption .....                                   | 34        |
| 1. Voraussetzungen .....                                           | 34        |
| a) Sachliche Voraussetzungen .....                                 | 34        |
| b) Formale Voraussetzungen .....                                   | 35        |
| 2. Verfahren .....                                                 | 37        |
| 3. Rechtsfolgen .....                                              | 37        |
| a) Stellung des Kindes in der neuen Familie .....                  | 37        |
| b) Wirkungen gegenüber der bisherigen Familie .....                | 38        |
| c) Name des Kindes .....                                           | 39        |
| d) Staatsangehörigkeit ausländischer Kinder .....                  | 40        |
| 4. Muster: Adoption des minderjährigen Kindes der Ehefrau .....    | 40        |
| III. Volljährigenadoption .....                                    | 41        |
| 1. Voraussetzungen .....                                           | 41        |
| a) Sachliche Voraussetzungen .....                                 | 41        |
| b) Formale Voraussetzungen .....                                   | 42        |
| 2. Rechtsfolgen .....                                              | 42        |

|                                                                                                                                    |    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 3. Antrag auf Wirkungen der Minderjährigenadoption .....                                                                           | 43 |
| 4. Muster: Adoption eines Volljährigen .....                                                                                       | 44 |
| IV. Notarkosten .....                                                                                                              | 45 |
| C. Verträge unter Beteiligung Minderjähriger .....                                                                                 | 45 |
| I. Einleitung .....                                                                                                                | 45 |
| II. Minderjähriger kauft ein Grundstück/eine Wohnung .....                                                                         | 47 |
| 1. Rechtlicher Nachteil? .....                                                                                                     | 47 |
| 2. Vertretungsverbot für die Eltern .....                                                                                          | 47 |
| 3. Familiengerichtliche Genehmigung .....                                                                                          | 47 |
| 4. Vertragsgestaltung und -abwicklung .....                                                                                        | 48 |
| III. Minderjähriger verkauft ein Grundstück/eine Wohnung .....                                                                     | 49 |
| 1. Rechtlicher Nachteil? .....                                                                                                     | 49 |
| 2. Vertretungsverbot für die Eltern .....                                                                                          | 50 |
| 3. Familiengerichtliche Genehmigung .....                                                                                          | 50 |
| 4. Vertragsgestaltung und -abwicklung .....                                                                                        | 50 |
| IV. Minderjähriger wird beschenkt .....                                                                                            | 51 |
| 1. Rechtlicher Nachteil? .....                                                                                                     | 51 |
| 2. Vertretungsverbote für die Eltern .....                                                                                         | 52 |
| 3. Familiengerichtliche Genehmigung .....                                                                                          | 52 |
| 4. Vertragsgestaltung und -abwicklung .....                                                                                        | 53 |
| a) Grundsatz .....                                                                                                                 | 53 |
| b) Ausschluss des elterlichen Sorgerechts durch den Schenker .....                                                                 | 53 |
| c) Problemfall: spätere Neuvaluierung von Grundschulden, die im Rahmen einer Duldungsaufgabe übernommen wurden .....               | 53 |
| V. Minderjähriger beteiligt sich an einer Gesellschaft .....                                                                       | 54 |
| 1. Gründung .....                                                                                                                  | 54 |
| 2. Anteilerwerb .....                                                                                                              | 54 |
| 3. Vertretungsverbot und Genehmigungspflicht bei Rechtsgeschäften einer Gesellschaft, an der der Minderjährige beteiligt ist ..... | 55 |
| a) Rechtsgeschäfte nach außen .....                                                                                                | 55 |
| b) Rechtsgeschäfte im Gesellschafterkreis .....                                                                                    | 55 |
| 4. Weitere Besonderheiten der Minderjährigenbeteiligung .....                                                                      | 56 |
| a) Sonderkündigungsrecht bei Personengesellschaften .....                                                                          | 56 |
| b) Haftungsbeschränkung, § 1629a Abs. 1 BGB .....                                                                                  | 56 |
| VI. Minderjähriger erbt .....                                                                                                      | 56 |
| 1. Automatischer Anfall des Erbes, § 1629a BGB .....                                                                               | 56 |
| 2. Vermächtnisanspruch eines Minderjährigen .....                                                                                  | 57 |
| a) Annahme eines Vermächtnisses und Erfüllung des Vermächtnis-anspruchs .....                                                      | 57 |
| b) Ausschlagung eines Vermächtnisses .....                                                                                         | 58 |
| 3. Für einen Minderjährigen wird eine Erbschaft ausgeschlagen .....                                                                | 58 |
| a) Rechtlicher Vorteil, Vertretungsverbot, familiengerichtliche Genehmigung .....                                                  | 58 |
| b) Fristlauf des § 1944 BGB .....                                                                                                  | 58 |
| c) Ausschlagung bei mangelnder Kooperation des anderen Elternteils .....                                                           | 59 |
| D. Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft .....                                                                                  | 59 |
| I. Abgrenzung .....                                                                                                                | 59 |
| II. Vormundschaft .....                                                                                                            | 59 |
| 1. Begründung der Vormundschaft .....                                                                                              | 59 |
| 2. Benennungsrecht der Eltern .....                                                                                                | 60 |
| 3. Führung der Vormundschaft .....                                                                                                 | 61 |
| III. Betreuung .....                                                                                                               | 62 |
| 1. Voraussetzungen .....                                                                                                           | 62 |
| 2. Verfahren .....                                                                                                                 | 62 |

|                                                                                         |     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 3. Rechtsfolgen .....                                                                   | 63  |
| a) Grundsätze .....                                                                     | 63  |
| b) Pflichten des Betreuers in der Vermögenssorge .....                                  | 64  |
| c) Doppelzuständigkeit von Betreuer und Betreutem .....                                 | 64  |
| d) Einwilligungsvorbehalt .....                                                         | 65  |
| 4. Betreuungsverfügung .....                                                            | 66  |
| IV. Pflegschaft .....                                                                   | 67  |
| 1. Ergänzungspflegschaft .....                                                          | 68  |
| 2. Abwesenheitspflegschaft .....                                                        | 68  |
| 3. Nachlasspflegschaft .....                                                            | 69  |
| 4. Weitere Formen der Pflegschaft .....                                                 | 69  |
| E. Namensrecht .....                                                                    | 70  |
| I. Geburtsname .....                                                                    | 70  |
| 1. Bestimmung des Geburtsnamens bei der Geburt .....                                    | 70  |
| 2. Einbenennung .....                                                                   | 70  |
| 3. Notarkosten .....                                                                    | 71  |
| II. Ehename, Lebenspartnerschaftsname und Begleitname .....                             | 72  |
| III. Vorname .....                                                                      | 74  |
| F. Verlöbnis .....                                                                      | 74  |
| G. Ehe und Scheidung .....                                                              | 75  |
| I. Eheschließung .....                                                                  | 75  |
| 1. Voraussetzungen .....                                                                | 75  |
| 2. Verfahren .....                                                                      | 75  |
| II. Allgemeine Ehewirkungen .....                                                       | 76  |
| 1. Eigentumsvermutung, § 1362 BGB .....                                                 | 76  |
| 2. Schlüsselgewalt, § 1357 BGB .....                                                    | 77  |
| III. Scheidung .....                                                                    | 78  |
| H. Ehevertrag .....                                                                     | 78  |
| I. Form des Ehevertrags, Formzweck, Mitteilungspflichten .....                          | 79  |
| II. Inhaltskontrolle von Eheverträgen .....                                             | 80  |
| III. Vertragsloser Güterstand des BGB – Zugewinnngemeinschaft .....                     | 82  |
| 1. Wann entsteht ein Zugewinnausgleichsanspruch? .....                                  | 83  |
| 2. Berechnung des Anfangsvermögens .....                                                | 84  |
| 3. Berechnung des Endvermögens .....                                                    | 84  |
| 4. Berechnung des Zugewinns .....                                                       | 85  |
| 5. Begrenzung der Ausgleichsforderung bei Zugewinn durch Schulden-<br>reduzierung ..... | 85  |
| 6. Behandlung von Zuwendungen unter Ehegatten .....                                     | 85  |
| 7. Verfügungsbeschränkungen, §§ 1365, 1369 BGB .....                                    | 86  |
| IV. Modifizierung der Zugewinnngemeinschaft durch Ehevertrag .....                      | 87  |
| 1. Formerfordernisse, Vertretung .....                                                  | 87  |
| 2. Modifizierung nur nach Anlässen .....                                                | 87  |
| 3. Modifizierung nach Gegenständen/Vermögensbereichen .....                             | 89  |
| 4. Kombinierte Modifizierungen, Kombination mit Pflichtteilsverzicht .....              | 92  |
| 5. Flankierende Regelungen .....                                                        | 92  |
| 6. Muster: Eheverträge zur Modifikation der Zugewinnngemeinschaft .....                 | 93  |
| V. Vereinbarung der Gütertrennung durch Ehevertrag .....                                | 96  |
| 1. Wirkungen der Gütertrennung .....                                                    | 96  |
| 2. Abwägung Gütertrennung/Modifizierte Zugewinnngemeinschaft .....                      | 98  |
| 3. Nachträgliche Aufhebung einer „verfehlten“ Gütertrennung .....                       | 98  |
| 4. „Güterstandsschaukel“ .....                                                          | 99  |
| VI. Gütergemeinschaft .....                                                             | 100 |
| VII. Deutsch-französischer Wahlgüterstand .....                                         | 101 |
| VIII. Güterrechtsregister .....                                                         | 102 |

|                                                                                                                     |     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| IX. Grundzüge Unterhalt und vertragliche Vereinbarungen .....                                                       | 102 |
| 1. Grundbegriffe des Unterhaltsrechts .....                                                                         | 102 |
| 2. Gesetzliche Unterhaltstatbestände .....                                                                          | 102 |
| a) Unterhaltsansprüche der Ehegatten untereinander .....                                                            | 102 |
| aa) Familienunterhalt während laufender, intakter Ehe .....                                                         | 102 |
| bb) Familienunterhalt während des Getrenntlebens .....                                                              | 102 |
| cc) Unterhalt nach (rechtskräftiger) Ehescheidung .....                                                             | 103 |
| b) Unterhaltsanspruch nicht verheirateter Eltern .....                                                              | 103 |
| c) Unterhaltsansprüche der Kinder gegen ihre Eltern .....                                                           | 103 |
| aa) Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder .....                                                                 | 103 |
| bb) Unterhaltsansprüche volljähriger Kinder .....                                                                   | 104 |
| d) Unterhaltsansprüche der Eltern gegen ihre Kinder .....                                                           | 104 |
| 3. Maß (= Höhe) des Unterhalts, Leistungsfähigkeit, Bedürftigkeit .....                                             | 104 |
| a) Ehegattenunterhalt .....                                                                                         | 104 |
| aa) Während laufender, intakter Ehe .....                                                                           | 104 |
| bb) Während des Getrenntlebens .....                                                                                | 105 |
| cc) Unterhalt nach rechtskräftiger Ehescheidung .....                                                               | 106 |
| b) Unterhalt nicht verheirateter Eltern .....                                                                       | 106 |
| c) Unterhaltsansprüche der Kinder gegen ihre Eltern .....                                                           | 107 |
| aa) Minderjährige Kinder .....                                                                                      | 107 |
| bb) Volljährige Kinder .....                                                                                        | 107 |
| 4. Tod des Unterhaltsschuldners oder des Unterhaltsgläubigers<br>(Vererblichkeit) .....                             | 107 |
| 5. Nachehelicher Unterhalt geschiedener Ehegatten: nur bei Verwirklichung<br>spezieller Unterhaltstatbestände ..... | 108 |
| 6. Vertragliche Unterhaltsvereinbarungen über nachehelichen Unterhalt ....                                          | 109 |
| a) Inhaltskontrolle und Gesamtnichtigkeit .....                                                                     | 109 |
| b) Totalverzicht .....                                                                                              | 109 |
| c) Modifikationen .....                                                                                             | 110 |
| aa) Ausschluss einzelner Tatbestände .....                                                                          | 110 |
| bb) Beschränkungen der Zeitdauer nach .....                                                                         | 110 |
| cc) Beschränkungen der Höhe nach .....                                                                              | 111 |
| d) Vertragliche Unterhaltserweiterungen .....                                                                       | 111 |
| e) Muster: Ehevertrag – nachehelicher Unterhalt .....                                                               | 111 |
| f) Unterhaltstitulierungen .....                                                                                    | 114 |
| 7. Vertragliche Regelungen zum Trennungsunterhalt .....                                                             | 114 |
| 8. Vertragliche Regelungen zum Kindesunterhalt .....                                                                | 114 |
| X. Grundzüge Versorgungsausgleich und vertragliche Vereinbarungen .....                                             | 114 |
| 1. Grundzüge des gesetzlichen Versorgungsausgleichs .....                                                           | 115 |
| a) Grundsatz der internen Teilung .....                                                                             | 116 |
| b) Sonderfall der externen Teilung .....                                                                            | 116 |
| c) Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich .....                                                                     | 116 |
| d) Zugewinnausgleich und Versorgungsausgleich .....                                                                 | 117 |
| 2. Ehevertragliche Vereinbarungen .....                                                                             | 117 |
| a) Form, Inhalts- und Wirksamkeitskontrolle .....                                                                   | 117 |
| b) Einzelne Regelungsfälle .....                                                                                    | 117 |
| aa) Ehe in fortgeschrittenem Alter .....                                                                            | 117 |
| bb) Doppelverdienerehe .....                                                                                        | 117 |
| cc) Ehe zweier Landesbeamten .....                                                                                  | 117 |
| dd) Ehe selbstständige(r) Unternehmer(in) und Angestellte(r) .....                                                  | 118 |
| ee) Verschieben des Versorgungsausgleichs auf den schuldrechtlichen<br>Versorgungsausgleich .....                   | 118 |
| c) Muster: Ehevertrag – Versorgungsausgleich .....                                                                  | 118 |

|                                                                            |     |
|----------------------------------------------------------------------------|-----|
| XI. Flankierende Regelungen in Eheverträgen .....                          | 120 |
| 1. Erbrechtliche Verichtsregelungen .....                                  | 121 |
| 2. Kompensierende Zuwendungen/Leistungsversprechen .....                   | 121 |
| a) Kompensation durch Vermögensübertragung .....                           | 121 |
| b) Kompensation durch Leistungsversprechen .....                           | 121 |
| 3. Erbeinsetzungen (kombinierter Ehe- und Erbvertrag) .....                | 122 |
| 4. Rechtswahl .....                                                        | 122 |
| I. Trennungsvereinbarung und Scheidungsfolgenvereinbarung .....            | 122 |
| I. Regelungen zum Güterstand .....                                         | 123 |
| 1. Vereinbarung von Gütertrennung .....                                    | 123 |
| 2. Festlegung eines von § 1384 BGB abweichenden Berechnungszeitpunkts ..   | 123 |
| 3. Bloßer Verzicht auf Zugewinnausgleichsforderung? .....                  | 123 |
| 4. Vermögensübertragungen .....                                            | 124 |
| a) Auseinandersetzung gemeinschaftlichen Vermögens .....                   | 124 |
| b) Verknüpfung der Übertragung mit dem güterrechtlichen Ausgleich .....    | 130 |
| II. Regelungen zum Unterhalt .....                                         | 130 |
| 1. Allgemein: Begründung vollstreckbarer Unterhaltsverpflichtungen .....   | 130 |
| 2. Regelungen zum Trennungsunterhalt .....                                 | 131 |
| 3. Regelungen zum nachehelichen Unterhalt .....                            | 132 |
| 4. Regelungen zum Kindesunterhalt .....                                    | 132 |
| 5. Muster: Vereinbarung über Unterhalt .....                               | 132 |
| III. Regelungen zum Versorgungsausgleich .....                             | 135 |
| IV. Erbrechtliche Regelungen .....                                         | 135 |
| V. Sonstige Regelungsgegenstände .....                                     | 136 |
| J. Zuwendungen unter Ehegatten .....                                       | 136 |
| I. Entgeltlichkeit von Zuwendungen .....                                   | 137 |
| 1. Entgeltlichkeit durch Güterstandswechsel .....                          | 137 |
| 2. (Teil-)Entgeltlichkeit durch Verrechnung .....                          | 138 |
| II. Vorbehaltene Rechte .....                                              | 138 |
| III. Rückforderungsrecht und Anrechnung auf Zugewinn .....                 | 139 |
| 1. Rückforderungsrechte .....                                              | 140 |
| a) Bei (überwiegend) unentgeltlichen Übertragungen .....                   | 140 |
| b) Bei entgeltlicher Übertragung .....                                     | 140 |
| c) Sicherung durch Vormerkung .....                                        | 140 |
| d) Muster .....                                                            | 140 |
| 2. Vertragliche Modifikationen des § 1380 BGB .....                        | 141 |
| a) Abbedingung des § 1380 BGB .....                                        | 141 |
| b) Endgültiger Verbleib des Geschenkerts beim Beschenkten .....            | 142 |
| c) Muster: Modifizierte Anrechnung nach § 1380 BGB .....                   | 142 |
| IV. Gläubigerschutz .....                                                  | 142 |
| 1. Strafbarkeit von Vermögensübertragungen .....                           | 142 |
| 2. Insolvenzfestigkeit und Anfechtbarkeit von Vermögensübertragungen ..... | 143 |
| a) Wirksamkeit von Verfügungen .....                                       | 143 |
| b) Anfechtung von Rechtsgeschäften .....                                   | 143 |
| aa) Insolvenzzrechtliche Anfechtung .....                                  | 143 |
| bb) Anfechtung nach dem AnfG .....                                         | 143 |
| cc) Belehrung .....                                                        | 144 |
| 3. Gläubigerzugriff auf Rückforderungsansprüche .....                      | 144 |
| a) Anfechtbarkeit der Einräumung von Rückforderungsansprüchen/Be-          |     |
| willigung von Vormerkungen .....                                           | 144 |
| b) Verbot der automatischen Auflösung von Verträgen in der Insolvenz       |     |
| des Vertragspartners .....                                                 | 144 |
| c) Pfändbarkeit von Rückforderungsansprüchen .....                         | 145 |
| K. Lebenspartnerschaft .....                                               | 145 |

|                                                                                   |            |
|-----------------------------------------------------------------------------------|------------|
| L. Vermögen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft .....                           | 145        |
| I. Gesetzliche Ausgleichsmechanismen im Vermögensbereich .....                    | 146        |
| 1. Gesetzliche Regelung der Bruchteilsgemeinschaft .....                          | 147        |
| 2. Bezahlung fremder Schulden .....                                               | 147        |
| 3. Mitarbeit im Geschäft des Partners – Innengesellschaft .....                   | 147        |
| II. Vertragliche Regelungsfälle aus der Notarpraxis – Partnerschaftsvertrag ..... | 148        |
| 1. Darlehensvereinbarungen bei festgelegter Bruchteils-Miteigentumsquote ..       | 148        |
| 2. Vorkaufsrechte unter Miteigentümern .....                                      | 151        |
| 3. Ausschluss der Aufhebungsmöglichkeit .....                                     | 151        |
| 4. Ankaufs-/Erwerbsrechte unter Miteigentümern .....                              | 151        |
| 5. Wohnungsrecht für den Nicht- oder Miteigentümer .....                          | 153        |
| 6. Vorsorgevollmacht .....                                                        | 153        |
| M. Internationales Privatrecht .....                                              | 154        |
| I. Allgemeines zum IPR .....                                                      | 154        |
| II. Ehe und Scheidung .....                                                       | 155        |
| 1. Eheschließung .....                                                            | 155        |
| 2. Allgemeine Ehewirkungen .....                                                  | 156        |
| 3. Ehegüterrecht .....                                                            | 157        |
| 4. Ehescheidung .....                                                             | 157        |
| 5. Scheidungsfolgen und Unterhalt .....                                           | 157        |
| 6. Muster: Rechtswahl im Ehevertrag/in der Scheidungsfolgenvereinbarung ..        | 158        |
| 7. Notarkosten .....                                                              | 158        |
| III. Weitere Rechtsmaterien .....                                                 | 159        |
| <b>§ 3 Wissensüberprüfung .....</b>                                               | <b>161</b> |
| A. Kindschaftsrecht .....                                                         | 161        |
| B. Adoption .....                                                                 | 164        |
| C. Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft .....                                    | 165        |
| D. Namensrecht .....                                                              | 166        |
| E. Ehe und Scheidung .....                                                        | 166        |
| F. Internationales Privatrecht .....                                              | 170        |
| Stichwortverzeichnis .....                                                        | 173        |

## Musterverzeichnis

### § 2 Familienrecht in der notariellen Praxis

|      |                                                                                              |     |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 2.1  | Vaterschaftsanerkennung und Zustimmung der Mutter .....                                      | 24  |
| 2.2  | Beschränkung der Vermögenssorge .....                                                        | 26  |
| 2.3  | Doppelvollmacht .....                                                                        | 30  |
| 2.4  | Eigenurkunde zur Ausübung der Doppelvollmacht .....                                          | 30  |
| 2.5  | Antrag auf Ausspruch der Annahme als Kind und Einwilligung .....                             | 40  |
| 2.6  | Stiefkindadoption eines Volljährigen mit den Wirkungen der Minderjährigen-<br>adoption ..... | 44  |
| 2.7  | Vormundbenennung – gemeinschaftliches Testament/Erbvertrag beider Eltern-<br>teile .....     | 61  |
| 2.8  | Betreuungsverfügung – Wahl der Person des Betreuers .....                                    | 66  |
| 2.9  | Einbenennung .....                                                                           | 71  |
| 2.10 | Zugewinnngemeinschaft – Gegenstandsbezogene Modifikation .....                               | 93  |
| 2.11 | Zugewinnngemeinschaft – nur scheidungsbezogener Verzicht .....                               | 95  |
| 2.12 | Gütertrennung .....                                                                          | 96  |
| 2.13 | Ehevertrag – nachehelicher Unterhalt .....                                                   | 111 |
| 2.14 | Ehevertrag – Versorgungsausgleich .....                                                      | 118 |
| 2.15 | Auseinandersetzung (Anlage zur Scheidungsfolgenvereinbarung) .....                           | 125 |
| 2.16 | Vereinbarung über Unterhalt .....                                                            | 132 |
| 2.17 | Wechselseitiges Wohnungsrecht von Miteigentümern .....                                       | 139 |
| 2.18 | Rückforderungsrecht .....                                                                    | 140 |
| 2.19 | Modifizierte Anrechnung nach § 1380 BGB .....                                                | 142 |
| 2.20 | Ausgleichsvertrag .....                                                                      | 149 |
| 2.21 | Miteigentümervereinbarung .....                                                              | 151 |
| 2.22 | Rechtswahl im Ehevertrag/in der Scheidungsfolgenvereinbarung .....                           | 158 |



## § 1 Einführung

Dem Familienrecht ist nicht nur ein ganzes Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gewidmet, es spielt auch im notariellen Alltag eine große Rolle – und das aus gutem Grund: **1**

Der Gesetzgeber sieht Beurkundungserfordernisse vor, wenn er bestimmte rechtliche Vorgänge für so schwierig oder wichtig hält, dass sie vom Notar als einem professionellen und neutralen Berater begleitet werden sollen. Das Familienrecht beinhaltet eine Reihe von Rechtsgeschäften, die auf die persönlichen Verhältnisse oder das Vermögen der Beteiligten einen großen Einfluss haben und sich in vielen Fällen über mehrere Jahrzehnte auf das Leben der Betroffenen auswirken.

Die Tätigkeit des Notars umfasst im Familienrecht insbesondere alle vertraglichen Ausgestaltungen der **ehelichen Lebensgemeinschaft**: von Unterhaltsansprüchen über den Versorgungsausgleich bis hin zu güterrechtlichen Vereinbarungen. Ebenso kann die Regelung des **nichtehelichen Zusammenlebens** notwendig sein. Da die Lebenspartner, anders als Ehegatten, nur unzureichend durch gesetzliche Vorschriften geschützt werden, ist es in diesen Fällen Aufgabe des Notars, einen für das jeweilige Paar individuell angemessenen vertraglichen Schutz zu schaffen. **2**

Der Notar ist aber auch in die Durchführung von **Adoptionen** sowie in weitere Veränderungen verwandtschaftlicher Beziehungen der Beteiligten eingebunden, etwa in **Vaterschaftsanerkennungen**. **3**

Um diese Veränderungen verstehen und begleiten zu können, sind fundierte Kenntnisse der Entstehung verwandtschaftlicher Beziehungen, des sog. **Kindschaftsrechts**, erforderlich.

Außerdem ist der Notar gefragt, wenn ein Beteiligter, etwa aufgrund seines Alters oder einer Erkrankung, nicht in der Lage ist, für sich selbst im Rechtsverkehr zu handeln. Hier hat der Notar darauf zu achten, dass der Beteiligte durch einen fähigen (gesetzlichen) Vertreter versorgt wird. So ist es zur korrekten Abwicklung von Verträgen erforderlich, die Regelungen des BGB rund um den **Minderjährigenschutz** und die **Vormundschaft** zu kennen. Ebenso muss dem Notar bekannt sein, wie die Rechtsinstitute der **Betreuung** oder **Pflegschaft** begründet werden und welche Rechtsfolgen sich hieraus ergeben. **4**

Neben der fachlichen Kompetenz sind im Familienrecht besonders die zwischenmenschlichen Fähigkeiten und auch die Neutralität des Notars gefragt. **5**

Anlässlich eines Ehevertrages oder einer Scheidungsvereinbarung dürfte wohl am deutlichsten sichtbar werden, dass die Beteiligten emotional stark involviert sind und die Rechtsmaterie gleichzeitig erhebliche finanzielle Auswirkungen auf sie haben kann. Aber auch Veränderungen der verwandtschaftlichen Beziehungen der Beteiligten, seien es eine Adoption oder eine Vaterschaftsanerkennung, sind für die Betroffenen hoch emotional und ziehen bedeutende rechtliche Konsequenzen nach sich.

Hier ist der Notar als neutraler Berater gefragt, der Wissensvorsprünge einer Seite **ausgleicht**, die bescheidenere oder weniger durchsetzungsstarke Partei **stützt** und in Konfliktfällen **schlichtet**. Für eine erfolgreiche Beratung ist in diesen Fällen eine fundierte juristische Sachkenntnis ebenso erforderlich, wie die Fähigkeit, sich in die Position der einzelnen Beteiligten hineinzusetzen und emotionale Reaktionen auszuhalten. Es ist nicht immer leicht, dafür umso wichtiger, sowohl den Gefühlen der Betroffenen als auch der fachlichen Beratung ausreichend Raum zu geben.

Manchmal ist die Auseinandersetzung oder die wirtschaftliche Bedeutung einer familienrechtlichen Angelegenheit so groß, dass beide Seiten Anwälte hinzuziehen. Da der Notar aber gerade kein Parteivertreter ist, gelingt es ihm oft leichter, auch in verhärteten Konflikten einen Kompromiss vorzuschlagen, den beide Seiten akzeptieren können. **6**

**7 Rechtsgrundlagen** des Familienrechts finden sich in verschiedenen Gesetzen.

Ausgangspunkt ist das **BGB**, das in seinem 4. Buch alle wesentlichen Teilbereiche des Familienrechts behandelt. Hierbei regelt das BGB das sog. materielle Recht, also die Frage, wie die einzelnen familienrechtlichen Rechtsverhältnisse inhaltlich ausgestaltet werden.

Daneben gibt es das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (**FamFG**). Es betrifft das Verfahrensrecht und stellt damit klar, auf welche Art und Weise ein im BGB beschriebenes Rechtsverhältnis begründet, verändert oder aufgehoben werden kann.

Weitere Regelungen, die für das Familienrecht Relevanz haben können, finden sich unter anderem im Staatsangehörigkeitsgesetz (**StAG**), Rechtspflegergesetz (**RPflG**), Personenstandsgesetz (**PStG**) und in den **Sozialgesetzbüchern**.

**8** Nicht nur im Familienrecht ist die notarielle Praxis zunehmend mit internationalen Sachverhalten konfrontiert. Immer öfter hat ein Beteiligter eine ausländische Staatsangehörigkeit und einen ausländischen Wohnsitz oder es befindet sich ein betroffener Vermögensgegenstand im Ausland. Teilweise liegen bereits vertragliche Regelungen vor, die in anderen Ländern und unter Geltung fremder Rechtsordnungen getroffen wurden.

Um auch in diesen Fällen zutreffend rechtlich beraten zu können, ist das Internationale Privatrecht (**IPR**) zu berücksichtigen. Rechtsgrundlagen des IPR sind neben dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (**EGBGB**) mit zunehmender Bedeutung **europäische Rechtssätze**, so etwa die Rom III-Verordnung, die Europäische Unterhaltsverordnung oder die Europäischen Güterrechtsverordnungen.

**9** Die nachstehenden Ausführungen geben einen fundierten Überblick über alle Bereiche des Familienrechts, in die der Notar und damit auch seine Mitarbeiter eingebunden sind. Es handelt sich um eine rechtlich und zwischenmenschlich anspruchsvolle Materie, in der ein neutraler Mittler vielfach segensreich wirken kann.

## § 2 Familienrecht in der notariellen Praxis

### A. Kindschaftsrecht

Der erste Abschnitt dieses Buches beschäftigt sich mit dem Kindschaftsrecht. Nachfolgend werden die Begriffe der Abstammung, Verwandtschaft und Schwägerschaft geklärt und ihre Rechtsfolgen dargestellt (Rdn 2–13). Im Anschluss stehen Vaterschafts- und Mutterschafts- anerkennung im Fokus (Rdn 14–25 und Rdn 26–27), bevor Inhalt und Grenzen der elterlichen Sorge beschrieben werden (Rdn 28–70). 1

### I. Abstammung, Verwandtschaft, Schwägerschaft

Die Abstammung ist Grundlage der Verwandtschaft und betrifft damit die Frage, wer Elternteil eines Kindes ist. Verwandtschaft meint eine durch Geburt oder Adoption begründete Beziehung zwischen zwei Personen (§ 1589 BGB), Schwägerschaft eine durch Heirat begründete (§ 1590 BGB). Dabei setzen Abstammung und Verwandtschaft im rechtlichen Sinne nicht unbedingt eine genetische Verbindung voraus. Die **Lebenspartnerschaft** hat auf Verwandtschaft und Schwägerschaft dieselben Auswirkungen wie eine Eheschließung, § 11 LPartG. 2

#### 1. Abstammung

Die §§ 1591 ff. BGB regeln die Frage, wer Mutter und Vater eines Kindes ist. § 1591 BGB legt fest: **Mutter** des Kindes ist die Frau, die es geboren hat. 3

##### *Exkurs:*

Die Frage nach der Mutterschaft war im Jahr 1900, in dem das BGB in Kraft trat, völlig klar und unproblematisch. Die moderne Medizin stellt uns heutzutage vor neue Herausforderungen: Welche Frau ist die Mutter eines durch Eizellenspende oder Leihmutter-schaft entstandenen Kindes? Ist es die Frau, von der die Eizelle stammt, oder diejenige, in deren Bauch das Kind gewachsen ist? Da Eizellenspende und Leihmutter-schaft in Deutschland aktuell verboten sind, hat das BGB seine Meinung zur Frage der Mutter-schaft nicht geändert. Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat. Heute muss man ergänzen: unabhängig davon, ob es auch die biologische Mutter ist.

Die Vaterschaft war schon immer als potenziell problematisch bekannt. § 1592 BGB besagt deshalb: Vater eines Kindes ist der Mann, 4

1. der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist,
2. der die Vaterschaft anerkannt hat oder
3. dessen Verwandtschaft nach § 1600d BGB oder § 182 Abs. 1 FamFG gerichtlich festgestellt ist.

Alle drei Fallgruppen sind davon unabhängig, ob der Mann das Kind wirklich gezeugt hat. Man unterscheidet also ggf. zwischen dem nach § 1592 BGB bestimmten rechtlichen Vater und dem biologischen Vater. Der biologische, aber nicht rechtliche Vater eines Kindes hat gemäß § 1686a BGB ein Umgangs- und Informationsrecht.

##### *Exkurs:*

Nach Einführung der „Ehe für alle“ (BGBl 2017 I, 2787) stellte sich die Frage, ob § 1592 Nr. 1 BGB auch eine „Co-Mutterschaft“ der Ehefrau der Mutter begründet.<sup>1</sup> Der BGH hat jedoch mit Urt. v. 10.10.2018 (XII ZB 231/18) entschieden, dass die Norm weder direkt noch analog auf die Ehe zweier Frauen anwendbar sei. § 1592 Nr. 1 BGB erfordere ein männliches Bezugsobjekt und der Gesetzgeber der gleichgeschlechtlichen Ehe habe das Abstammungsrecht nicht ändern wollen.

<sup>1</sup> Hierzu beispielhaft *Löhnig*, NZFam 2017, 643.

- 5 § 1593 BGB regelt die Vaterschaft, wenn der Ehemann der Mutter kurz vor der Geburt des Kindes stirbt. Wird das Kind innerhalb von 300 Tagen nach dessen Tod geboren, so gilt es gemäß § 1592 Nr. 1 BGB als Kind des verstorbenen Ehemannes, § 1593 S. 1 BGB. Heiratet die Mutter zwischenzeitlich neu, so gilt der neue Ehemann als Vater des Kindes, § 1593 S. 3 BGB. Wird dessen Vaterschaft erfolgreich angefochten, so gilt wieder der verstorbene Ehemann als Vater, § 1593 S. 4 BGB.
- 6 Seit dem Jahr 1998 unterscheidet das BGB nicht mehr zwischen ehelichen und nicht ehelichen Kindern. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten Kinder, deren Eltern bei ihrer Geburt miteinander verheiratet waren, andere Rechte als solche, deren Eltern es nicht waren. Diese Unterscheidung gab der Gesetzgeber auf, um den Auftrag aus Art. 6 Abs. 5 GG zur **Gleichstellung von ehelichen und unehelichen Kindern** zu erfüllen.

## 2. Verwandtschaft

- 7 § 1589 BGB legt fest, wer mit wem auf welche Weise verwandt ist. Man unterscheidet die Verwandtschaft in gerader Linie von derjenigen in der Seitenlinie und bestimmt den Grad der Verwandtschaft.

Wenn eine Person von einer anderen abstammt, sind sie **in gerader Linie** verwandt, § 1589 Abs. 1 S. 1 BGB. Das meint also Mutter und Kind, Großvater und Enkel, Urgroßmutter und Urenkel etc. Wenn zwei Personen in gerader Linie verwandt sind, dann kann man auf dem Stammbaum „geradeaus gehen“, um von einer zur anderen zu kommen, also z.B. von der Großmutter über den Vater zur Enkelin. Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind **in der Seitenlinie** verwandt, § 1589 Abs. 1 S. 2 BGB. Hierunter fallen Geschwister, die von einem gemeinsamen Elternteil abstammen, Cousins und Cousinen, die vom selben Großelternteil abstammen, Onkel und Tanten, etc. Sind zwei Personen in der Seitenlinie verwandt, kann man auf dem Stammbaum nicht „geradeaus“, sondern muss „seitlich“ gehen, so z.B. vom Onkel über die Mutter zum Neffen.

- 8 Der **Grad der Verwandtschaft**, also die Nähe der Verwandtschaft, bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten, § 1589 Abs. 1 S. 3 BGB. Hier geht es darum, wie viele Geburten, also wie viele „Wegstücke“ auf dem Stammbaum zwischen den beiden Personen zurückzulegen sind, deren Verwandtschaft zu bestimmen ist. Vom Vater zum Sohn braucht es nur eine Geburt, sie sind Verwandte ersten Grades. Von der Großmutter zum Enkel braucht es bereits zwei Geburten, die des Vaters und die des Enkels. Großmutter und Enkel sind Verwandte zweiten Grades. Von einem Geschwisterteil zum anderen braucht es ebenfalls zwei Geburten. Hier führt der Weg auf dem Stammbaum nicht direkt vom einen zum anderen Geschwisterteil, sondern über die Eltern. Es sind zwei „Wegstücke“ zurückzulegen. Bruder und Schwester sind also Verwandte zweiten Grades. Cousins schließlich sind Verwandte vierten Grades. Ihr Weg führt über ein Elternteil des einen Cousins zu den Großeltern und von dort über ein Elternteil des zweiten Cousins, also über vier „Wegstücke“.

### *Praxistipp:*

Um bei Verwandtschaftsverhältnissen den Überblick zu behalten, kann es hilfreich sein, sich einen Stammbaum der betreffenden Familie zu zeichnen.

## 3. Schwägerschaft

- 9 Die Verwandten eines Ehegatten sind mit dem anderen Ehegatten verschwägert, § 1590 Abs. 1 S. 1 BGB. Die Schwägerschaft besteht in zweierlei Hinsicht. Ein Ehegatte, z.B. die Ehefrau, ist mit den Verwandten des anderen Ehegatten verschwägert: Die Mutter des Ehemannes ist ihre Schwiegermutter, der Bruder des Ehemannes ihr Schwager und so weiter. Gleichzeitig ist die Ehefrau mit den Ehegatten ihrer Verwandten verschwägert: Der Mann ihrer Schwester ist ebenfalls ihr Schwager.

Bei der näheren Bestimmung der Schwägerschaft lehnt sich diese an die Verwandtschaft an. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grad der

sie vermittelnden Verwandtschaft, § 1590 Abs. 1 S. 2 BGB. Wenn Cousins also Verwandte vierten Grades in der Seitenlinie sind, dann ist der eine Cousin gegenüber der Ehefrau des anderen ihr Schwager vierten Grades in der Seitenlinie.

Die Schwägerschaft besteht auch nach einer Scheidung oder Auflösung der sie begründenden Ehe fort, § 1590 Abs. 2 BGB.

#### Achtung:

Die Ehegatten selbst sind miteinander weder verwandt noch verschwägert. Die Verwandten des einen Ehegatten sind mit den Verwandten des anderen Ehegatten ebenfalls weder verwandt noch verschwägert. So verbindet die Ehemänner zweier Schwestern, die umgangssprachlich als „Schwippsschwager“ bezeichnet werden, keine rechtliche Beziehung.

## 4. Wirkungen

Die Verwandtschaft ist in vielerlei Hinsicht rechtlich von Bedeutung, die Schwägerschaft hat deutlich weniger Auswirkungen: **10**

- Gemäß §§ 1924 ff. BGB haben nur Ehegatten und Verwandte ein **gesetzliches Erbrecht**, Verschwägte nicht.
- Die Verwandtschaft bestimmt das **Pflichtteilsrecht**, §§ 2303 ff. BGB.
- Das **Verhältnis zwischen Eltern und ihren Kindern** unterliegt besonderen Regelungen, §§ 1616 ff. BGB.
- Die Verwandtschaft ist relevant für die Auswahl als und die Berufung zum **Vormund**, §§ 1782, 1778 BGB, sowie die Berufung zum **Betreuer**, § 1816 Abs. 3 BGB.
- Verwandte in gerader Linie und Geschwister dürfen nicht heiraten, § 1307 BGB.
- Ein gesetzlicher Vertreter oder Vormund darf das Kind grundsätzlich nicht bei Rechtsgeschäften mit seinen Verwandten **vertreten**, §§ 1629 Abs. 2 S. 1, 1789 Abs. 2 S. 2, 1824 BGB.
- Als Zivilrichter (§ 41 ZPO, § 6 FamFG), Strafrichter (§ 22 StPO), Notar oder Urkundsbeamter (§ 3 BeurkG) darf man in Angelegenheiten seiner Verwandten und Verschwägerten nicht tätig werden.
- Verwandte und Verschwägte haben ein **Zeugnisverweigerungsrecht** nach § 383 ZPO bzw. § 52 StPO.

## 5. Exkurs: Unterhalt

**Verwandte in gerader Linie** sind einander außerdem zu Unterhalt verpflichtet, § 1601 BGB. Im Umkehrschluss kann man aus § 1601 BGB schließen, dass Verwandte in der Seitenlinie und Verschwägte einander nicht unterhaltspflichtig sind. **11**

Ein Unterhaltsanspruch setzt voraus, dass der Unterhaltsberechtigte **bedürftig**, also nicht im Stande ist, sich selbst angemessen zu unterhalten, § 1602 BGB. Außerdem muss der Unterhaltsverpflichtete **leistungsfähig** sein, § 1603 BGB. Der Unterhalt muss für die jeweilige Lebensstellung des Bedürftigen **angemessen** sein, § 1610 BGB, und kann sich unter bestimmten Voraussetzungen mindern oder entfallen, § 1611 BGB. Kinder haben ihren Eltern gegenüber bis zum Regelabschluss einer Berufsausbildung Anspruch auf Unterhalt. Für diesen Anspruch gibt es keine starre Altersgrenze. Je nach den Umständen des Einzelfalls kann ein Unterhaltsanspruch des Kindes gegen die Eltern also auch noch mit Mitte 20 bestehen. **12**

Der Unterhalt ist üblicherweise in Form einer **Geldrente monatlich im Voraus** zu gewähren, § 1612 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 S. 1 BGB. Der Unterhalt von **Eltern gegenüber unverheirateten Kindern** kann aber in anderer Form und zu einem anderen Zeitpunkt geleistet werden, etwa durch Taschengeld, Verpflegung, ein Wohnrecht etc., § 1612 Abs. 2 BGB. **13**